

GEMEINDE HARRISLEE

B-Plan Nr. 58 „Neues Schwimmbad“

Zusammenfassung und Behandlung
der Stellungnahmen aus der
frühzeitigen Beteiligung der Behörden und
sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
sowie Abstimmung mit Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Stand: Vorentwurf

(Beteiligungszeitraum 18.02.2026 - 18.03.2026)

Stellungnahmen	Seite
1 Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport - Regionalentwicklung und Regionalplanung	2
2 Archäologisches Landesamt.....	2
3 Kreis Schleswig-Flensburg.....	3
4 Deutsche Telekom Technik GmbH.....	8
5 AG-29.....	9
6 Stadt Flensburg.....	10

Verfasser:



www.ac-planergruppe.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Torsten Schibisch, Dipl.-Ing. Martin Stepany

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

<p>1 Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport - Regionalentwicklung und Regionalplanung Az.: vom 24.03.2026</p> <p>1.1 (...) vielen Dank für die Beteiligung vom 17.02.2026 zu der Aufstellung des B-Plans Nr. 58 der Gemeinde Harrisee. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Schwimmbads. Dazu soll eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schwimmbad“ festgesetzt werden. Im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB wird der Flächennutzungsplan (derzeit überwiegend W) entsprechend angepasst. Im Ergebnis kann ich bestätigen, dass aus landesplanerischer Sicht keine Bedenken gegen die Planung bestehen und der Planungsabsicht insbesondere keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.</p> <p>1.2 Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>2 Archäologisches Landesamt Az.: Harrisee-Bplan58/, vom 18.02.2026</p> <p>2.1 (...) wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH 2015 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>2.2 Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt ha-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Hinweis wird bei der Erstellung des B-Planentwurfs berücksichtigt.</p>

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

ben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

3 Kreis Schleswig-Flensburg

Az.: 3-603-TT/037B58, vom 18.03.2026

3.1 (...) gegen die vorliegende Planung bestehen seitens der **unteren Denkmalschutzbehörde** keine Bedenken.

Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein wurde bereits von anderer Stelle beteiligt. Dennoch wird vorsorglich auf § 15 DschG SH verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

3.2 Folgende Anmerkungen werden von der **unteren Naturschutzbehörde** hervorgebracht:

Kenntnisnahme.

Der Hinweis wird bei der Erstellung des B-Planentwurfs berücksichtigt.

NR	STELLUNGNAHME	VORSCHLAG BEHANDLUNG
	<p>Die an der westlichen Grundstücksgrenze vorhandene Baumreihe ist zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen.</p>	<p>Die Baumreihe befindet sich außerhalb des Planungsbereichs. Es werden aber im Zuge der Durchführung der Baumaßnahmen entsprechende Schutzmaßnahmen vorgesehen.</p>
3.3	<p>Vor dem Abriss der Bestandsgebäude sind diese auf Vorkommen von Fledermäusen und sonstigen geschützten Tieren zu untersuchen. Das Ergebnis ist der Unteren Naturschutzbehörde vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgt durch den Vorhabenträger (Eigenverpflichtung!) im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bzw. der Realisierung. Dazu gehört sowohl die Befolgung der im B-Plan festgesetzten Maßnahmen zum Artenschutz als auch die konkrete gutachterliche Untersuchung auf Vorkommen entsprechender Arten vor der Beseitigung potenzieller Lebensräume (Gebäudeabriss, Gehölzbeseitigung, etc.).</p>
3.4	<p>Nach § 44 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Dauerhafte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind auch geschützt, wenn die Tiere selbst nicht anwesend sind (z.B. Fledermausquartiere, Schwalbennester, Mauersegler- und Höhlenbrüterniststätten). Stätten, die nur einmalig zur Fortpflanzung benutzt werden (z. B. Singvogel- oder Hornisennester) sind nur für die Dauer ihrer Nutzung geschützt. Verstöße gegen die Artenschutzbestimmungen können mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 50.000 Euro, bei vorsätzlichen Verstößen, bei denen Tiere streng geschützter Arten (z.B. Fledermäuse) betroffen sind, sogar mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren geahndet werden. In und an Gebäuden können verschiedene geschützte Arten auftreten. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über mögliche Fundstätten und Handlungshinweise beim Fund betroffener Tiere.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

Bitte untersuchen Sie betroffene Orte	Betroffene Tiere	Das müssen Sie beachten
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Bäume, Baumhöhlen ▶ Hecken, Sträucher ▶ Fassadenbegrünung ▶ Holzstapel ▶ Dachvorsprünge ▶ Nischen 	<p>Vögel, die frei in Gehölzen brüten und in jedem Jahr neue Nester bauen</p> <p><i>z.B. Amseln, Finken, Rotkehlchen</i></p>	<p>Beginnen Sie mit den Arbeiten im Bereich der betroffenen Nistplätze erst, wenn die Vögel ihre Brut abgeschlossen haben.</p> <p>Beachten Sie, dass Gehölze in der Zeit von 01. März bis 30. September</p>
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Mauerlöcher / -spalten ▶ Dachboden, Keller ▶ Schuppen ▶ Lüftungsschlitze ▶ Rollladenkästen ▶ hinter Fensterläden, Holzverschalungen, Blechverkleidungen 	<p>Vögel, die in Höhlen, Nischen oder Kolonien brüten und diese alljährlich wiedernutzen</p> <p><i>z.B. Spatzen, Meisen, Stare, Schwalben</i></p>	<p>grundsätzlich nicht beseitigt werden dürfen.</p> <p>(zusätzlich zu den oben genannten Vogelschutzmaßnahmen)</p> <p>Achten Sie darauf, dass der Zugang der Vögel zu ihren Nistplätzen nicht verschlossen oder behindert wird.</p> <p>Bringen Sie als Ersatz für verlorene Nistplätze vor Beginn der Brutzeit eine entsprechende Anzahl passender Nisthilfen an geeigneter Stelle an.</p>
	<p>Besonders empfindliche oder anspruchsvolle Tiere</p> <p><i>z.B. Fledermäuse, Mauersegler, Turmfalken, Störche, Eulen und Käuze</i></p>	<p>Hier kann es schwierig sein, die richtige Zeit für die Bauarbeiten zu wählen oder geeigneten Ersatz für die verlorengehenden Nistplätze und Quartiere zu schaffen: Sie sollten sich deshalb in jedem Fall eines Fundes fachlich beraten lassen.</p>
	<p>Insekten und ihre Nester</p> <p><i>z.B. Hornissen, Wildbienen</i></p>	<p><i>Hornissen</i> und <i>Wildbienen</i> sind geschützte Arten, deren Beseitigung bei der Oberen Naturschutzbehörde beantragt werden muss (siehe unten).</p> <p>Die Umsiedlung von <i>Wespen</i> ist ohne solchen Antrag möglich. Eine Liste von Wespenberatern für die Umsiedlung stelle ich Ihnen gern zur Verfügung.</p>

3.5 Bestehen berechnigte Zweifel über das Vorhandensein geschützter Arten, ist ein Gutachter hinzuzuziehen.

Wenn sich die Beeinträchtigung geschützter Arten nicht vermeiden lässt, ist bei der Oberen Naturschutzbehörde, Landesamt für Landwirtschaft für Umwelt (LfU) mit Sitz in Flintbek, Tel.: 04347/704- 0 eine Befreiung von den Artenschutzvorschriften zu beantragen.

Bauherr*in oder Architekt*in haben im Rahmen ihrer Eigenverantwortung dafür Sorge

Berücksichtigung (s.o.)

Im Teil B: Text wird formuliert, dass die Maßnahme gutachterlich begleitet werden muss.

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

zu tragen, dass die Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht durch die Bau- bzw. Abrissmaßnahmen beeinträchtigt werden.

- 3.6 Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass gemäß dem „Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften“ mit Artikel 1 -Änderung des BNatSchG-Nr. 13 der § 41 a „Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen“ ergänzt wurde.

Danach sind neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen der wildlebenden Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind. Daher wird folgendes vorgeschlagen: Die fledermaus- und insektenfreundliche Außenbeleuchtung sollte in den Bebauungsplan als Festsetzung mit aufgenommen werden. Dabei ist insbesondere auf die Verwendung von ausschließlich warmweißen Licht bis maximal 3.000 Kelvin, geringe UV- und Blaulichtanteile sowie die Anbringung in möglichst geringer Höhe, eine nach unten abstrahlende Ausrichtung und kurze Beleuchtungsdauer hinzuweisen.

- 3.7 Von Seiten der **unteren Wasserbehörde (Binnenhochwasserschutz)** bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Starkregenvorsorge.

Im Rahmen der Starkregenvorsorge werden die vorliegenden Festsetzungen und die implementierten Maßnahmen zum Erhalt des natürlichen Wasserhaushaltes ausdrücklich begrüßt. Ein besonderer Mehrwert liegt in der Festsetzung der Dachbegrünung. Zudem wird die geplante Ausgestaltung der Parkplatzflächen durch Baumbepflanzungen sowie die dezentrale Entwässerung über Mulden als einen positiven Beitrag für den natürlichen Wasserhaushalt und als einen positiven Beitrag zur Klimaanpassung bewertet.

Berücksichtigung

Eine entsprechende Festsetzung ist bereits getroffen.

Kenntnisnahme.

NR	STELLUNGNAHME	VORSCHLAG BEHANDLUNG
3.8	<p>Von Seiten der unteren Wasserbehörde (Abwasser) bestehen zur vorliegenden Planung keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Das Niederschlagswasser soll gemäß Pkt.10.5 größtenteils versickert werden und in das bereits bestehende Regenrückhaltebecken eingeleitet werden.</p> <p>Dem Entwässerungskonzept kann größtenteils zugestimmt werden.</p> <p>An den Bohrpunkten 3, 6, 10 und 11 können entweder keine Versickerung erfolgen, oder es muss zumindest die obere Schicht (Auffüllung), in denen Asphaltdecke, Betonreste, Dachpappe, Teergeruch und Ziegelreste vorhanden sind, abgetragen werden. Erst nach Abtragung ist eine Versickerung möglich.</p> <p>Dies betrifft vor allem die Mulden der Parkplätze am Gebäude sowie die beiden Standorte der Rigolen.</p> <p>Das Schmutzwasser wird der öffentlichen Kanalisation zugeleitet. Dies ist mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu klären.</p> <p>Für die Ableitung des Oberflächenwassers (geplante Versickerung und Einleitung in Regenrückhaltebecken) ist bei der unteren Wasserbehörde ein Einleitungserlaubnisantrag zu stellen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise werden im Rahmen der nachfolgenden Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>
3.9	<p>Folgende Anmerkungen werden von der unteren Bodenschutzbehörde hervorgebracht:</p> <p><u>Altlasten:</u></p> <p><u>Anforderungen:</u></p> <p>In den im östlichen Grundstücksbereich im Rahmen der Baugrunduntersuchungen ermittelten oberflächennahen Auffüllungen sind erhöhte Schadstoffgehalte festgestellt worden.</p> <p>Diese kontaminierten Auffüllungen sind auszuheben und ordnungsgemäß zu entsorgen.</p>	<p>Berücksichtigung im Rahmen der folgenden Ausführungsplanung / der Baumaßnahmen.</p>
3.10	<p><u>Vorsorgender Bodenschutz:</u></p> <p>Bei den Erschließungsarbeiten sind die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes zu berücksichtigen.</p> <p><u>Anforderungen.:</u></p> <p>Die Fahrzeugeinsätze sind so zu planen, dass die mechanischen Belastungen und die Überrollhäufigkeiten in später unbebauten</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Rahmen nachfolgender Planungen.</p>

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

Bereichen minimiert werden.
 Der Boden ist im Zuge der Bauausführung horizont- bzw. schichtenweise auszubauen/ zwischenzulagern/abzufahren.
 Überschüssiger unbelasteter Oberboden ist möglichst ortsnah einer sinnvollen Verwertung zuzuführen. Oberboden ist ausschließlich als Oberboden wieder zu Verwenden. Eine Nutzung als Füllmaterial ist nicht zulässig. Bei landwirtschaftlicher Aufbringung ist ein entsprechender Antrag bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen (vgl. Hinweis).

3.11 Hinweis:
 Für eine Verwertung des Bodens auf landwirtschaftlichen Flächen ist - bei einer Menge $\geq 30 \text{ m}^2$ bzw. $\geq 1.000 \text{ m}^2$ - ein Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung (Aufschüttung) bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

Kenntnisnahme.

3.12 Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.

Kenntnisnahme.

4 Deutsche Telekom Technik GmbH

Az.: 7260149 001, vom 18.02.2026

4.1 Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.
 Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken. Über den u. g. Bauherrens-service kann auch der Rückbau der vorhandenen Anschlüsse der Telekom beauftragt werden.
 Sofern neue Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden sollen, muss sich der Bauherr frühzeitig (mind. 6 Monate vor Baubeginn) mit unserem

Kenntnisnahme.

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

Bauherrensenservice unter der Rufnummer 0800/3301903 oder über das Kontaktformular im Internet unter der Adresse: <https://www.telekom.de/hilfe/bauherren> in Verbindung setzen. Geschäftskunden können über die Hotline 0800 3301300 oder über die E-Mail-Adresse: <https://geschaeftskunden.telekom.de/kontakt-kmu-fn> Kontakt mit dem Geschäftskundenvertrieb aufnehmen.

5 AG-29

Az.: Pes 180 / 2026, vom 18.03.2026

- 5.1 (...) Es wird wie folgt Stellung genommen.
1. Die beschriebenen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (z. B. Vermeidung von Lichtemissionen, Anlage von Gründächern) werden begrüßt.
- 5.2 2. Bei Versiegelungen ist auf eine Nutzung von Rasengittersteinen, offenporige Pflastersteine usw. zu achten.
- 5.3 3. Wir möchten den folgenden Hinweis bezüglich des Vogelschlages an Fenstern geben. Um Glasflächen dauerhaft und wirksam für Vögel sichtbar zu machen, empfiehlt es sich, problematische Glasscheiben und Fensterfronten mit möglichst flächigen Mustern zu markieren. Hierfür gibt es inzwischen eine Vielzahl von Mustern, die von Vögeln sehr gut wahrgenommen werden. Die AG-29 fordert den Einsatz von sog. „Vogelschutzglas“. Die Scheiben dürfen einen Reflexionsgrad von 15% nicht überschreiten.
- 5.4 4. Bei Nebenanlagen (z. B. Fahrradabstellanlagen, eingehaute Müllsammelplätze, Trafogebäude) und Garagen (einschließlich überdachter Stellplätze) sollten alle Außenwandflächen ohne Fenster- oder Türöffnungen begrünt oder für Photovoltaik genutzt werden. Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.
Im B-Plan (Text Nr. 9.2) ist bereits vorgeschrieben, dass die Kfz-Stellplätze mit versickerungsfähigen Materialien zu befestigen sind.

Kenntnisnahme, Prüfung und ggf. Berücksichtigung im Rahmen nachfolgender Planungen und Ausführungen.

Nichtberücksichtigung.
Die geplanten Nebenanlagen und Trafostationen können nicht unmittelbar begrünt werden, um die Wartungszugänglichkeit zu ermöglichen und die Gründung nicht zu schädigen. Eine Bestückung der Nebenanlagen und Trafostationen mit Photovoltaik wird als nicht sinnvoll angesehen, da diese aufgrund der geringen Abmessungen der baulichen Anlagen zu kleinteilig und damit zu unwirtschaftlich sind.

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

	<p>Es wird aber im Zuge der Ausführungsplanung versucht, Anpflanzungen so dicht wie möglich vorzunehmen.</p>
<p>6 Stadt Flensburg Az.: vom 23.02.2026</p> <p>6.1 Aus Sicht der Stadt Flensburg bestehen gegen einen Ersatzbau der Kleinschwimmbad keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>6.2 Jedoch ist aus den Unterlagen nicht zweifelsfrei erkennbar, welchen Umfang die angestrebte Entwicklung hat. Unter Ziffer 2 „Planungserfordernis“ der Begründung wird zunächst ein Ersatzbau für die abgängige Kleinschwimmbad der Zentralschule angeführt. Anschließend wird von einer Kapazitätserweiterung und breiteren Nutzung durch die ortsansässige Bevölkerung sowie mögliche Erweiterungsoptionen an dem angestrebten Standort gesprochen. Unter Ziffer 7.1 „Art der Nutzung“ wird schließlich auch eine Saunaaanlage als angestrebte Nutzung beschrieben. Ob diese dem bestehendem Nutzungsumfang entspricht oder vergrößert werden soll, ist nicht eindeutig.</p> <p>6.3 Den Unterlagen ist bisher nicht zu entnehmen, ob und in welchem Umfang mögliche Auswirkungen aus den angestrebten Nutzungserweiterungen auf die bereits bestehenden Schwimm- bzw. Hallenbäder der Stadt und Region geprüft wurden.</p>	<p>Kennntnisnahme.</p> <p>Kennntnisnahme. Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Ersatzneubau eines Lehrschwimmbadens für die bestehende Kleinschwimmbad der Zentralschule. Ziel ist die Sicherstellung des Betriebs inkl. der bestehenden Schul- und Vereinsnutzung. Das Becken wird so angepasst, dass es den aktuellen Anforderungen der Nutzer entspricht. Eine wesentliche Nutzungsänderung ist nicht vorgesehen. Die bestehende Kleinschwimmbad verfügt bereits über eine Sauna (ca. 55 m²), die im Neubau in optimierter Form wiederhergestellt wird. Es entsteht keine Saunalandschaft, sondern weiterhin eine einzelne Sauna mit Vorraum, Liegen sowie Duschen; ergänzend wird ein Tauchbecken vorgesehen, das bereits im Bestand vorhanden war und zwischenzeitlich zurückgebaut wurde.</p> <p>Kennntnisnahme. Auswirkungen auf bestehende Schwimm- und Hallenbäder sind nicht zu erwarten, da ausschließlich ein funktionaler Ersatzbau ohne zusätzliche Angebotsausweitung erfolgt.</p>

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

Von folgend aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden keine Bedenken oder Anregungen geäußert (mit Schreiben vom):

1. Gemeinde Handewitt (20.02.2026)
2. Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung - Untere Forstbehörde (20.02.2026)
3. Landesamt für Umwelt (23.02.2026)
4. Landwirtschaftskammer (26.02.2026)
5. Landesamt für Vermessung und Geoinformation (05.03.2026)
6. IHK Flensburg (18.03.2026)